

Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache  
**20(14)204(12)**  
gel. VB zur öffent. Anh. am  
12.06.2024 - MFG  
10.06.2024



## **STELLUNGNAHME**

der

**ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.**

vom

**10. Juni 2024**

zum

**Entwurf eines Medizinforschungsgesetzes**

**(Bundestag-Drucksache 20/11561)**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument  
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

## **I. Skontoverbot nach Arzneimittelpreisverordnung / Korrektur der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 8. Februar 2024**

Die wirtschaftliche Lage der Apotheken ist weiterhin extrem angespannt und verschlechtert sich weiter. Eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 8. Februar 2024, Az.: I ZR 91/23 – „Großhandelszuschläge II“) verschärft die schwierige wirtschaftliche Lage der Apotheken zusätzlich.

Durch Artikel 12 des Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646 ff.) war § 2 Absatz 1 Satz 1 Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) geändert worden. In der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 19/6337, S. 156) wurde dazu u. a. ausgeführt: „Rabatte und die im Handel allgemein üblichen Skonti können nur auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers und Rabatte nur im Rahmen des prozentualen Zuschlags gewährt werden.“ Bereits im damaligen Gesetzgebungsverfahren (vgl. BT-Drs. 19/8351, S. 171), aber auch in der Rechtsprechung war seitdem umstritten, ob nach dem Inkrafttreten des TSVG handelsübliche Skonti des Großhandels gegenüber Apotheken noch gewährt werden dürfen.

Der Bundesgerichtshof kam in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, § 2 Absatz 1 Satz 1 AMPreisV dahingehend auszulegen, dass Skonti unzulässig seien, wenn die Summe aus Rabatten und Skonti, die der Apotheke gewährt werden, dazu führe, dass der feste Zuschlag von aktuell 73 Cent unterschritten werde. Diese Interpretation schießt aus unserer Sicht über die Ziele der Regelung in der Arzneimittelpreisverordnung hinaus und missachtet die notwendige Differenzierung der unterschiedlichen Funktionen von Rabatten und Skonti.

Die restriktive Auslegung der Vorschrift entspricht nicht der im damaligen Regierungsentwurf zum Ausdruck gekommenen Absicht und führt zu einer unangemessenen finanziellen Belastung der Apotheken. Zumal vernachlässigt sie auch die Möglichkeit, dass der pharmazeutische Großhandel seinerseits beim Bezug der Arzneimittel vom pharmazeutischen Unternehmer handelsübliche Skonti erhalten und an die Apotheken weiterreichen kann, ohne dass also sein Festzuschlag geschmälert würde. Mit der nunmehr erfolgenden Änderung soll daher gesetzlich klar verankert werden, dass der vom Bundesgerichtshof zugrunde gelegte Mindestpreis durch handelsübliche Skonti auch unterschritten werden darf. Eine Lösung kann durch eine klarstellende Regelung in der Arzneimittelpreisverordnung erreicht werden, durch die die unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs korrigiert werden kann.

Für die Apotheken haben die Skonti eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Die Treuhand Hannover geht nach aktuellen Berechnungen bei Wegfall der Skonti im Durchschnitt von Verlusten von 20.000 bis 25.000 Euro pro Apotheke aus (<http://www.pharmazeutische-zeitung.de/es-darf-nicht-sein-dass-apotheken-betteln-muessen-146978/>).

Wir regen an, § 2 Absatz 1 Satz 1 AMPreisV um ein Semikolon und die folgenden Wörter zu ergänzen:

*„die Zulässigkeit einer Gewährung handelsüblicher Skonti auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers bleibt unberührt.“*